

# WissensWert

Ausgabe 12/2016

## Info Journal für Klienten

### 1. IN EIGENER SACHE

Den bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir zum Anlass nehmen, uns bei Ihnen recht herzlich für die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie



FROHE  
WEIHNACHTEN  
und ein  
GUTES UND  
ERFOLGREICHES  
JAHR 2017

#### Neue Mitarbeiterinnen

Mitte des Jahres sind Frau Kendlbacher (Sekretariat) und Frau Holzmann (Lohnverrechnung) aus unserer Kanzlei ausgeschieden.

Seit September sind daher zwei neue Mitarbeiterinnen in unserer Kanzlei im Einsatz:

Im **Sekretariat** übernimmt **Frau Alexandra Reither** die Aufgaben von Frau Kendlbacher.

Unser **Lohnverrechnungs-Team** wird von **Frau Manuela Bognar** verstärkt. Frau Bognar ist geprüfte Personalverrechnerin und übernimmt die Arbeiten von Frau Holzmann.

### Inhalte:

1. In eigener Sache
2. Vorschau auf das Jahr 2017
3. Aktuelles zur Registrierkassa
4. Aushilfskräfte abgabenbefreit
5. Termin 31.12.2016
6. Steuertipps zum Jahresende



Obermeier & Partner Wartenburgerstrasse 1b  
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH  
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7  
Email: office@obermeier.net  
www.obermeier.net



OBERMEIER & PARTNER  
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

## 2. VORSCHAU AUF DAS JAHR 2017

### 2.1. AUTOMATISIERTE ÜBERMITTLUNG VON BESTIMMTEN SONDERAUSGABEN AB 2017

Ab dem kommenden Jahr können bestimmte Sonderausgaben nicht mehr einfach in die Steuererklärungen eingetragen werden, sondern werden bei der Veranlagung nur dann berücksichtigt, wenn die jeweilige Organisation die Daten an das Finanzamt über FinanzOnline gemeldet hat. Unter die Meldepflicht fallen **verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften, Spenden an begünstigte Spendenempfänger und Feuerwehren, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung** und der **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

**Achtung:** Damit Sie die oben angeführten Zahlungen ab 2017 als Sonderausgabe bei der Veranlagung in Abzug bringen können, müssen Sie der empfangenden Organisation **Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum bekanntgeben**. Daraus wird ein verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (**vbPK SA**) ermittelt. Die geleisteten Beträge müssen dann verbunden mit dem vbPK SA über FinanzOnline an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Das bedeutet: keine Daten – keine Sonderausgaben. Selbstverständlich kann der jeweiligen Organisation die Weiterleitung untersagt werden oder die erforderlichen Daten können zurückbehalten werden. Dies hat als Konsequenz, dass die Zahlungen nicht als Sonderausgaben in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Über FinanzOnline können Sie die für Sie gemeldeten Beträge einsehen.

Zuwendungen an ausländische Organisationen können wie bisher in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Auch Spenden aus dem Betriebsvermögen unterliegen nicht der Übermittlungspflicht. Sonstige Zahlungen an Versicherungen, Zahlungen für Wohnraumschaffung und -sanierung, Rentenzahlungen oder Steuerberatungskosten unterliegen ebenfalls nicht diesem neuen Regime.

### 2.2. INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIE AB 2017

Im Ministerrat wurde am 25.10.2016 ein Maßnahmenpaket der Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Arbeitsmarkt“ beschlossen. Als eine Maßnahme zur Stärkung der privaten Investitionen soll wieder eine Investitionszuwachsprämie, dieses Mal jedoch **nur für KMUs**, eingeführt werden. Gefördert sollen **neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens** (ausgenommen ua PKW und Grundstücke) in den Jahren 2017 und 2018 werden.

Die Prämie soll wie folgt gestaffelt werden:

Mitarbeiteranzahl	Investitionszuwachs	Investitionszuwachsprämie
bis zu 49 Mitarbeiter	mind. € 50.000 – max € 450.000	15 %
50 bis 250 Mitarbeiter	mind. € 100.000 – max € 750.000	10 %

Der Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten drei vorangegangenen Jahre. Auch wenn die Gesetzgebung noch abzuwarten ist, sollte **vorsichtshalber geprüft werden, ob größere geplante Investitionen nicht in das nächste Jahr verschoben werden können**.

### 2.3. WICHTIGE SV-WERTE FÜR 2017

Hier eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2017**. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie gewohnt in der 1. Ausgabe der KlientenInfo des Jahres 2017.

<b>Höchstbeitragsgrundlage</b>	<b>monatlich</b>	<b>€ 4.980,00</b>
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 9.960,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.810,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	entfällt
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	<b>monatlich</b>	<b>€ 425,70</b>

- Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt € 124 im Jahr 2017 (2016: € 121).

- **Verringerung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages**

Bezieher niedriger Einkommen haben nur einen verringerten AIV-Beitrag zu leisten. Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Entgelt) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2017 voraussichtlich:

monatliche Beitragsgrundlage	DN-Anteil	DG-Anteil unverändert
bis € 1.342,-	0 %	3 %
über € 1.342,- bis € 1.464,-	1 %	3 %
über € 1.464,- bis € 1.648,-	2 %	3 %
über € 1.648,-	3 %	3 %

## 2.4. HANDWERKERBONUS 2017

**Privatpersonen** (sowohl Eigentümer als auch Mieter) können für ab dem 1. Juni 2016 von **gewerbeberechtigten Handwerkern** erbrachte Leistungen, die den eigenen Wohnbereich im Inland betreffen, eine Förderung in Höhe von 20 % beantragen. Die maximal förderbaren Kosten pro Jahr betragen netto € 3.000, die Förderung daher bis zu € 600 pro Jahr. Da der für eine Verlängerung maßgebliche Grenzwert des Wirtschaftswachstums unterschritten wurde, hat das BMF bekanntgegeben, dass der Handwerkerbonus auch für das Jahr 2017 gewährt wird.

## 2.5. WICHTIGE SACHBEZUGSWERTE FÜR 2017

### Sachbezugswerte für Dienstautos

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert	p.m.	Vorsteuerabzug
2 %	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 127 g/km	€ 960,00	nein
1,5 %	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	bis 127 g/km bis 130 g/km für Anschaffungen vor 2017	€ 720,00	nein
0 %	Elektroautos		€ 0,00	ja

Der CO<sub>2</sub>-Wert als maßgebliche Grenze für den verringerten Sachbezug von 1,5 % wird um 3 g/km jährlich abgesenkt. Mit dem als Regierungsvorlage vorliegenden Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2016 soll gesetzlich geregelt werden, dass, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis, die Sachbezugswerte auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer zur Anwendung kommen.

### Sachbezug für LKW und Baustellenfahrzeuge

Laut derzeit herrschender Ansicht der Finanz bzw. der GKK ist nicht nur für PKW, sondern auch für **LKW und Baustellenfahrzeuge ein lückenloses Fahrtenbuch zu führen**, sofern mit diesen Fahrzeugen Privatfahrten möglich sind (als Privatfahrten gelten auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte). Sollten im Fahrtenbuch Privatfahrten von Dienstnehmern aufscheinen, so ist für diese Fahrten ein **Sachbezug** anzusetzen.

Da es für uns nicht abschätzbar ist, wie streng dies von der Finanz bzw. der GKK bei zukünftigen Prüfungen gehandhabt wird, empfehlen wir **ehestmöglich mit der Führung der Fahrtenbücher zu beginnen und etwaige Sachbezugswerte in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen**.

## 2.6. SONSTIGE WERTE 2017

### Senkung DB auf 4,1 %

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich (DB) wird mit 1.1.2017 von 4,5 % **auf 4,1 % abgesenkt**. Eine weitere Senkung auf 3,9 % wird ab 1.1.2018 wirksam.

### Prämie für Bausparen und Zukunftsvorsorge 2017

Die **Bausparprämie** beträgt 2017 unverändert 1,5 % des prämiengünstigen Betrages von € 1.200, somit **€ 18**. Beiträge zur staatlich geförderten **Zukunftsvorsorge** bis zur Höhe von € 2.742,98 werden im Jahr 2017 unverändert mit einer 4,25%igen Prämie gefördert. Die Höchstprämie beträgt demnach **€ 116,58**.

### 3. AKTUELLES ZUR REGISTRIERKASSA

#### 3.1. ERLEICHTERUNGEN BEI DER REGISTRIERKASSENPFlicht

Die seit 1.1.2016 eingeführte Registrierkassenpflicht für Unternehmer mit Umsätzen von mehr als € 15.000, wovon zumindest € 7.500 in bar erzielt werden, kann man durchaus als „Dauerbrenner“ in der steuerlichen Legistik bezeichnen. Mit dem EU-AbgÄG 2016 wurden am 6.7.2016 über einen kurzfristigen Abänderungsantrag folgende weitere Erleichterungen beschlossen und die Barumsatzverordnung angepasst.

- Die sogenannte „**Kalte-Hände-Regelung**“ wurde auf folgende Bereiche ausgeweitet:
  - Alm-, Berg-, Schi und Schutzhütten,
  - Buschenschänken mit Betrieb bis zu 14 Tage im Jahr,
  - Vereinskantinen, die nicht mehr als 52 Tage pro Jahr betrieben werden.

Für diese Betriebe ist die Losungsermittlung durch Kassasturz ohne Verwendung einer Registrierkasse möglich, wenn der Jahresumsatz aus den angeführten Tätigkeiten jeweils weniger als € 30.000 (netto, ohne USt) beträgt. Auch bei den bisher schon begünstigten „Umsätzen im Freien“ wird jetzt **nur mehr auf diesen Umsatz „im Freien“ abgestellt** und nicht mehr auf den Umsatz des gesamten Betriebes.

Die Begünstigung für Vereinskantinen war ein heftig diskutierter Punkt, da viele Wirte in diesen Kantinen von Fußball- und anderen Vereinen einen starken Wettbewerb mit der gewerblichen Gastronomie sehen. Als Ausgleich wurde die **Zusammenarbeit mit der Gastronomie bei Vereinsfesten** erleichtert (siehe Punkt 2.2).

- Weiters wurde klargestellt, dass Umsätze von Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes sofort und nicht erst nach Rückkehr zur Betriebsstätte erfasst werden müssen.
- Die Registrierkassenpflicht für **Kreditinstitute** entfällt.
- Das Inkrafttreten für die verpflichtende technische Sicherheitseinrichtung („**elektronische Signatur**“) von Registrierkassen wird vom 1.1.2017 **auf den 1.4.2017** verschoben.
- Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist dies auch künftig so absehbar, dann **entfällt die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahrs**.

#### 3.2. ENTSCHÄRFUNG FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE

Gleichzeitig wurden auch einige Erleichterungen für gemeinnützige Vereine und Parteifeste beschlossen:

- **Kleines Vereinsfest:** Feste von Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts wie etwa Feuerwehren im Ausmaß von bis zu **72 Stunden** im Jahr sind steuerlich begünstigt, unterliegen nicht der Registrierkassenpflicht und schaden damit nicht der Gemeinnützigkeit. Bisher galt eine Grenze von 48 Stunden.
- Für **Parteien** gelten die gleichen Regeln, allerdings mit der Einschränkung, dass eine steuerliche Begünstigung nur für **ortsübliche Feste** zusteht. Das ist dann gegeben, wenn der Jahresumsatz € 15.000 nicht überschreitet und die Überschüsse für gemeinnützige oder politische Zwecke verwendet werden. Die Beschränkungen gelten unabhängig von der Rechtsstruktur jeweils auf Ebene der derzeit bestehenden kleinsten Organisationseinheit.
- Eine **Zusammenarbeit von Gastronomie** und gemeinnützigen Vereinen ist bei kleinen Vereinsfesten ohne Verlust der steuerlichen Begünstigung möglich.
- Bei **unentgeltlicher Mitarbeit von vereinsfremden Personen** (zB Familienmitglieder) bei kleinen Vereinsfesten, verliert der Verein seine steuerliche Begünstigung nicht.

#### 3.3. MATURABÄLLE

Zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bei Maturabällen gilt Folgendes:

Verliert ein Verein seinen Gemeinnützigkeitsstatus und wird damit unternehmerisch tätig, so besteht auch für den Verein bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (€ 15.000 Jahresumsatz, davon mehr als € 7.500 bar) Registrierkassenpflicht.

Um den Gemeinnützigkeitsstatus nicht zu verlieren ist darauf zu achten, dass die Abhaltung von Ballveranstaltungen in den **Statuten** des Vereins vorgesehen ist und dass der **Gewinn für gemeinnützige Zwecke** verwendet wird. (Achtung: die Finanzierung der Maturareise für alle Maturanten ist kein gemeinnütziger Zweck). Weiters gibt es eine Umsatzgrenze für große Vereinsfeste iHv € 40.000,- pro Jahr sowie die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt.

Wird die **Organisation der Ballveranstaltung durch ein Personenkomitee** (zB Schüler / Eltern eines Maturajahrgangs) durchgeführt, dann besteht mangels unternehmerischer Tätigkeit **keine Registrierkassen- und Belegteilungspflicht**.

### **3.4. REGISTRIERKASSE – WAS IST ZU TUN BIS ZUM 1.4.2017**

Ab 1.4.2017 muss jede Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist **am Beleg als QR-Code** erkennbar. Der QR-Code beinhaltet einen Signaturwert, der für die Signierung der Barumsätze in der Registrierkasse erforderlich ist. Damit werden die Barumsätze chronologisch miteinander verkettet. Eine Datenmanipulation würde diese geschlossene Barumsatzkette unterbrechen und ist damit nachweisbar.

Im Folgenden ein erster Überblick über die jeweiligen Schritte zur Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse.

#### **Beschaffung der Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit**

**Signaturkarten** (idR ein Micro Chip) und eventuell auch ein **Kartenlesegerät** können beim zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter (A-Trust GmbH, Global Trust GmbH oder PrimeSign GmbH) bezogen werden. Achtung: das kann wegen Lieferschwierigkeiten einige Zeit dauern. Bitte umgehend veranlassen!

#### **Initialisierung der manipulationssicheren Registrierkasse**

Die vorhandene elektronische Registrierkasse wird mittels eines Softwareupdates auf den technischen Stand gebracht, der die Initialisierung und damit die Herstellung einer Verbindung zwischen Registrierkasse und Signaturkarte ermöglicht. Sie erhalten dann einen Code, den sogenannten AES Schlüssel. Die bis dahin aufgezeichneten Geschäftsvorfälle sind im Datenerfassungsprotokoll abzuspeichern und aufzubewahren.

#### **Erstellung des Startbelegs**

Unmittelbar nach der Initialisierung der Registrierkasse ist ein **Startbeleg** zu erstellen. Dafür wird ein Geschäftsvorfall mit dem Betrag von € 0 (Null) in der Registrierkasse erfasst.

#### **Registrierung über FinanzOnline**

Die Signaturkarte und die manipulationssichere Registrierkasse sind **über FinanzOnline zu registrieren**. Dafür steht eine dialoggeführte Eingabemaske zur Verfügung. Unternehmer mit eigenem FinanzOnline-Zugang können diese Registrierung selbst vornehmen oder können von ihrem Steuerberater einen so genannten Registrierkassen-Webservice-User eingerichtet bekommen.

Folgende Daten sollten für die Registrierung bereitgehalten werden:

- **Art** der Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit
- **Seriennummer** der Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit
- Name des **Vertrauensdiensteanbieters**
- **Kassenidentifikationsnummer** der Registrierkasse
- **AES Schlüssel** der Registrierkasse

#### **Prüfung des Startbelegs mittels BMF Belegcheck-App**

Mit einer Überprüfung des Startbelegs wird sichergestellt, dass die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Mit der BMF Belegcheck-App können der maschinenlesbare Code (QR-Code) des Startbelegs und alle weiteren Belege des eigenen Unternehmens gescannt und geprüft werden. Dabei werden Daten über FinanzOnline herangezogen, um die Gültigkeit der Signatur auf den Belegen feststellen zu können. Das Ergebnis wird unmittelbar am Display des Smartphones oder Tablets mit einem weißen Häkchen auf grünem Grund angezeigt. Wichtig ist, dass vor der ersten Anwendung der BMF Belegcheck-App diese durch Eingabe des Authentifizierungscodes aus der Finanzonline-Registrierung freigeschaltet ist.

### Startbelegprüfung ergibt einen Fehler

Ergibt die Startbelegprüfung einen Fehler – es erscheint ein weißes Kreuz auf rotem Grund auf dem Display - gilt es zunächst zu überprüfen, ob alle Daten korrekt erfasst wurden. Nach Korrektur der Eingaben kann der Startbelegprüfungsvorgang wiederholt werden.

Sollten weiterhin Fehler auftreten, empfiehlt es sich, Kontakt mit dem Kassenshersteller oder dem Steuerberater aufzunehmen.

Noch einige Hinweise für den laufenden Betrieb der manipulationssicheren Registrierkasse:

- **Monats- und Jahresbelege** sind zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag € 0 (Null), die zum Monats- bzw Jahresende zu erstellen sind. Der Jahresbeleg ist zusätzlich auszudrucken bzw elektronisch zu erstellen, aufzubewahren und mittels BMF-Belegcheck-App zu prüfen.
- Das **Datenerfassungsprotokoll** der Registrierkasse ist jedenfalls quartalsweise auf einem externen Datenträger unveränderbar zu sichern und sieben Jahre aufzubewahren.
- **Bei Ausfall** oder Verlust einer Registrierkasse sind Geschäftsvorfälle auf einer anderen Registrierkasse zu erfassen oder händische Belege zu erstellen, welche dann nacherfasst werden.
- Dauert der Ausfall einer Registrierkasse **länger als 48 Stunden**, müssen Beginn und Ende des Ausfalls oder die gänzliche Außerbetriebnahme binnen einer Woche über FinanzOnline gemeldet werden.

Die Machbarkeit der einzelnen Umsetzungsschritte nach bestem Wissen und Gewissen bleibt abzuwarten.

## **4. AUSHILFSKRÄFTE ABGABENBEFREIT**

Für Personen, die bereits erwerbstätig und aus diesem Grund vollversichert sind, werden Aushilfstätigkeiten ab dem Jahr 2017 attraktiver gestaltet. Für diese Aushilfskräfte wird eine Steuerbefreiung eingeführt. Der Arbeitgeber muss auch keine Lohnnebenkosten in Form von Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag abführen. Es muss lediglich eine Lohnzettel übermittelt werden.

Die Befreiung steht für Aushilfskräfte unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Die Beschäftigung darf nur zur Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls in Spitzenzeiten ("Stoßzeiten", wie zB an Einkaufssamstagen in der Vorweihnachtszeit) oder zum zeitlich begrenzten Ersatz einer Arbeitskraft erfolgen.
- Der monatliche Arbeitslohn darf die Geringfügigkeitsgrenze (aktuell: 415,72 €) nicht übersteigen.
- Die begünstigte Aushilfstätigkeit wird für einen Zeitraum von höchstens 18 Tagen pro Kalenderjahr – auch bei verschiedenen Arbeitgebern – ausgeübt.
- Der Arbeitgeber darf die Tätigkeit nur dann steuerfrei behandeln, wenn er an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr pro Tag eine Aushilfskraft oder mehrere Aushilfskräfte beschäftigt.

Werden diese Grenzen überschritten, steht die Begünstigung von Beginn an nicht zu. Arbeitgeber, die voraussichtlich an mehr als 18 Tagen eine Aushilfskraft oder mehrere Aushilfskräfte beschäftigen, können die Begünstigungen daher von Beginn an nicht berücksichtigen.

Die Regelung ist vorerst für die Jahre 2017 bis 2019 befristet.

## **5. TERMIN 31.12.2016**

### **5.1. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2011**

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Bis zum 31.12.2016 kann daher eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2011 noch eingereicht werden.

### **5.2. ANKAUF VON WOHNBAUANLEIHEN FÜR OPTIMALE AUSNUTZUNG DES GFB 2016**

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über

€ 30.000 durch den Kauf von **Wohnbauanleihen** zu erfüllen. Da es für Gewinne über € 580.000 gar keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximale benötigte Investitionssumme € 41.450. **Bis zum Ultimo** sollten die Wohnbauanleihen **auf Ihrem Depot verfügbar** sein!

## 6. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

### 6.1. INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE

- Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2016 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabsetzung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** abgesetzt werden.
- **Stille Reserven** aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.
- **Achtung: Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, dürfen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden ohne Nachweis der Nutzungsdauer nur mehr mit 2,5 % pro Jahr abgeschrieben werden.**

Bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden des Betriebsvermögens beträgt die Absetzung für Abnutzung nur mehr 1,5 % pro Jahr, wenn keine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wird.

Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die für Wohnzwecke vermietet (und nicht Arbeitnehmern überlassen) werden dürfen ab diesem Zeitraum nur mehr auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Eine Anpassung der bis 2015 höheren AfA-Sätze auf die nunmehr geltenden hat im Jahr 2016 zu erfolgen.

### 6.2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

**Bilanzierer haben** durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

### 6.3. VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFFUNG VON ELEKTROAUTOS

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu. Nach Ansicht des BMF im Salzburger Steuerdialog 2016 (noch nicht veröffentlicht) kann bei in Vorjahren angeschafften Elektroautos eine positive Vorsteuerberichtigung für ab dem Jahr 2016 noch verbleibende Jahresfünftel vorgenommen werden.

**TIPP:** Elektroautos sind wegen der fehlenden CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht NoVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

### 6.4. GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2016 BEANTRAGEN

**Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte)** können bis spätestens 31.12.2016 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2016 maximal € 4.988,64** und der **Jahresumsatz 2016 maximal € 30.000** aus **sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten** betragen werden.

Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit **1.7.2013** kann die Befreiung auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal € 415,72** und der **monatliche Umsatz maximal € 2.500** beträgt.

**TIPP:** Der Antrag für 2016 muss spätestens am 31.12.2016 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2016 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

## 6.5. ANTRAG AUF ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR 2011 STELLEN

**Energieintensive Betriebe** können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben, die für Energieträger anfallen die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden, rückerstatten lassen, wenn diese 0,5 % des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der **Antrag** muss spätestens **bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV1). Aufgrund der jüngsten Judikatur des EuGH ist derzeit davon auszugehen, dass **auch energieintensive Dienstleistungsbetriebe** nach wie vor Energieabgabenvergütungen geltend machen können (somit auch für das gesamte Jahr 2011).

## 6.6. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.**

**Achtung:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

## 6.7. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von € 365**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

## 6.8. GEBÄUDEANTEIL BEI VERMIETUNGEN UND VERPACHTUNGEN VON GEBÄUDEN ANPASSEN

Seit dem 1.1.2016 muss für die Berechnung der Abschreibung vermieteter Gebäude im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung als nicht abschreibbarer Grundanteil ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses grundsätzlich 40% der Anschaffungskosten ausgeschieden werden. Im Verordnungswege hat das BMF festgelegt, dass der auszuscheidende Grundanteil in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern weiterhin mit 20% der Anschaffungskosten angesetzt werden kann, wenn gleichzeitig der durchschnittliche Baulandpreis in dieser Gemeinde weniger als € 400 beträgt. In Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern (das sind derzeit die Städte Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck), in denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für Bauland mindestens € 400 beträgt, sind 30% der Anschaffungskosten als Grundanteil auszuscheiden, wenn das Gebäude mehr als 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst, oder 40% der Anschaffungskosten als Grundanteil auszuscheiden, wenn das Gebäude bis zu 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst. Allenfalls bis 2015 zu niedrig angesetzte Grundanteile sind bei der Bemessung der AfA im Jahr 2016 anzupassen.